

Bemerkungen zum Tarif

Tarif über die Abgabe von Rollstühlen und Zubehör UV/MV/IV

Der vorliegende Tarif regelt die Vergütung der Abgabe von Rollstühlen und deren Zubehör (zwischen den angeschlossenen Leistungserbringern und den eidgenössischen Sozialversicherern (UV/MV/IV)).

Die nachfolgenden Erklärungen erläutern die Bestimmungen aus dem Tarifvertrag und dessen Bestandteile (Vereinbarungen, Ausführungsbestimmungen). Sie sind nicht justizialibel, gelten ab dem 01.01.2020 und ersetzen diejenigen vom 01.01.2019.

1. Struktur des Tarifes

Der Tarif ist grundsätzlich in 9 Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel sind allgemeine Leistungen und statistische Angaben zur Versorgung abgebildet.

Die Kapitel 20 - 60 bilden die eigentlichen Versorgungen mit Rollstuhlmodellen ab.

Das Kapitel 70 umfasst die behinderungsbedingten Optionen.

Das Kapitel 80 ist reserviert für Nachträgliche Anpassungen mit Behinderungsbedingten Optionen und Zubehör, sowie Anpassungen bei Rollstuhl-Sonderversorgungen gemäss Kapitel 90.400 (Sitzschalenuntergestelle, Steh- oder Liftrollstühle und XXXL-Rollstühle).

Das Kapitel 90 beinhaltet Antriebe und Rollstuhl-Sonderversorgungen, welche als behinderungsbedingte Optionen abgegeben werden können, sofern hierfür eine Kostengutsprache besteht.

2. Allgemeine Bestimmungen

Das abgegebene Rollstuhl-Modell und das Pauschalzubehör sind in der Rollstuhlpauschale enthalten und müssen auf der Rechnung angegeben werden.

Behinderungsbedingte Optionen können auf ärztliche Verordnung zusätzlich verrechnet werden.

3. Begriffe

3.1. Handrollstuhl (HRS)

Unter den nachstehenden Kategorien werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

- Fester oder faltbarer Rahmen
- Hinterräder und schwenkbare Vorderräder
- Bremsen
- Sitz- und Rückenbezüge
- Beinstützen
- Armauflagen/Seitenteile

Die Kategorien Adaptiv-, Kinder, Spezial- und Elektrorollstühle können auch als Fahrgestell für die Aufnahme von Sitzversorgungen (Sitzorthetik gemäss Tarif SVOT) verwendet werden.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch und Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zu "Ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls")

3.1.1. Sitzschalenuntergestelle

Unter Sitzschalenuntergestelle werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art Spezialrollstühlen entsprechen, welche jedoch mit einer Sitzschalenversorgung verbunden sind.

3.2. Elektrorollstuhl (ERS)

Unter der nachstehenden Kategorie werden Elektrorollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

- 2 elektromotorisch angetriebene Räder
- zwei Lenkräder
- Beinstützen
- Armauflagen
- wartungsfreie Batterien und Ladegerät

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zum med. Formular)

3.3. Elektroantriebe

Unter Elektroantriebe werden elektrische Antriebssysteme zu Handrollstühlen verstanden.

3.4. Behinderungsgrad

Aufgrund der medizinischen Verordnung wird den Patienten einem Behinderungsgrad zugeteilt.

Für das Kostengutsprachegesuch und für die Rechnungsstellung ist dieser Behinderungsgrad massgebend für die Bestimmung der korrekten Pauschale.

3.5. Pauschalzubehör

Hierbei handelt es sich um Zubehör zur Basisausführung des Rollstuhls. Dieses Zubehör wurde anteilmässig in die Pauschale eingerechnet und kann nicht separat abgerechnet werden. Auf der Rechnung und dem Kostengutsprachegesuch sind die Positionen des abgegebenen Zubehörs aus statistischen Gründen aufzuführen.

3.6. Behinderungsbedingte Optionen

Die behinderungsbedingten Optionen sind Ergänzungen oder Anpassungen, welche aufgrund der individuellen Eigenschaften des Patienten benötigt werden.

Sie teilen sich in zwei Kategorien auf:

1. Behinderungsbedingte Optionen ohne spezielle Begründung im Kostengutsprachegesuch.
Die Optionen, welche in diese Kategorie fallen, sind durch die medizinische Verordnung begründet und müssen im Kostengutsprachegesuch nicht näher begründet werden.
2. Behinderungsbedingte Optionen, welche eine spezielle Begründung im Kostengutsprachegesuch benötigen.
Die Optionen, welche in diese Kategorie fallen, müssen im Kostengutsprachegesuch näher begründet werden.

3.6.1. Sitzkissenunterteilung

Sitzkissen (70.141.000; 70.142.000; 70.143.000) weisen folgende Eigenschaften auf:

- Sitzkissen einfach o. leicht geformt (70.141.000):
 - Weichpolstersitzkissen aus Schaumstoff
 - Geringe Druckentlastung / Dekubitusschutz und Positionierung
 - Flach oder leicht konturiert inkl. Bezug
- Sitzkissen Druckentlastung/Positionierung (70.142.000):
 - Moderate Druckentlastung / Dekubitusschutz und Positionierung
 - Eigenschaften: Konturierte Form inkl. Bezug, passt sich je nach Material der Körperform an
 - Polymer / Elastomer- oder Fluid-Gelkissen
 - Hybridsysteme, kombinierte Gel oder Luft-Schaumstoffsitzkissen
- Sitzkissen Antidekubitus (70.143.000):
 - Hohe Druckentlastung / Dekubitusschutz und Positionierung
 - Ausgeprägte konturierte form inkl. Bezug. Passt sich der Körperform an
 - Hybridsysteme, kombinierte Fluid-Gel oder Luft-Schaumstoffsitzkissen
 - Luftgefüllte Sitzkissen, Einkammer / Mehrkammer
 - Gitter (Waben) Struktursitzkissen

3.7. Publikumspreis

Der Publikumspreis entspricht dem empfohlenen Verkaufspreis des Herstellers/Importeurs und wird verwendet, um nichtpauschalisierte Tarifpositionen abzurechnen.

3.8. Neu-/Folgeversorgungen nach diesem Tarif

3.8.1. Neuversorgungen

Die erste Versorgung nach neuem Tarif gilt immer als Neuversorgung, auch wenn die versicherte Person bereits einen Rollstuhl hat.

Ein Wechsel der Rollstuhlkategorie und/oder des Behinderungsgrades gilt als Neuversorgung.

3.8.2. Folgeversorgungen

Eine Folgeversorgung ist die Versorgung eines Patienten mit einem Rollstuhl derselben Rollstuhlkategorie. Dabei hat sich der Status des Patienten nicht verändert, weshalb dasselbe Zubehör und dieselben behinderungsbedingten Optionen zur Anwendung gelangen.

3.9. Besitzstand (Wechsel von IV zu AHV)

Besitzstand betrifft versicherte Personen, die bereits vor dem AHV-Alter, vor dem 1. Januar 2018 einen Rollstuhl von der IV zugesprochen bekommen haben und im AHV-Alter nach aktuellem Rollstuhltarifvertrag eine Neuversorgung benötigen.

Der Besitzstand umfasst Neuversorgungen mit einem Rollstuhl derselben Rollstuhlkategorie (z.B. Adaptivrollstuhl). Im Rahmen des Besitzstandes haben die versicherten Personen Anspruch auf dieselben behinderungsbedingten Optionen wie vor dem AHV-Alter.

Die erstmalige Versorgung im AHV-Alter nach dem aktuellen Rollstuhltarifvertrag ist zwecks Einteilung in den Behinderungsgrad zwingend mit einer ärztlichen Verordnung zu begründen.

3.10. Sonderanfertigungen

Die Positionen für behinderungsbedingte Optionen als Sonderanfertigungen für Rahmen, Seitent-eile-Armlehnen und Beinstützen-Fussauflagen gemäss Kapitel 70.300 und 80.600 dürfen nur dann angewendet und abgerechnet werden, wenn kumulativ folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die entsprechende Kostengutsprache ist erteilt.
- Die Versorgung kann nicht mittels einer seriell hergestellten behinderungsbedingten Option oder der Wahl eines anderen Rollstuhlmodells erfolgen.
- Material wurde durch mechanische Veränderungen (Schweissen, Lackieren, Verformen, Zusägen, usw.) auf die individuellen Bedürfnisse des Patienten angepasst.
- Als Sonderanfertigung abrechenbar sind ebenfalls Abdunktionsrahmen für Erwachsene. Bei Kinderversorgungen sind die Abdunktionsrahmen bereits in der Pauschale berücksichtigt.

4. Tarifpositionen

Die Tarifpositionen aus den Kapiteln 20-60 stellen Pauschalen dar. Der Titel der einzelnen Positionen definiert den Inhalt dieser Leistungspauschale (Zieltarifierung). Die dem Tarif zugrundliegenden Kalkulationen der einzelnen Tarifpositionen und den darin enthaltenen Materialien und Arbeitsschritte dienen lediglich der Preisfindung. Der Leistungserbringer definiert die fachtechnische Umsetzung gemäss der ärztlichen Verordnung.

Alle Tarifpositionen bestehen aus folgenden Angaben:

4.1. Tarifziffern

Die Tarifziffern dienen der genauen Identifikation der abgerechneten Leistungen und der einheitlichen Rechnungstellung.

4.2. Bezeichnung

Bezeichnet das abgegebene Produkt respektive die erbrachte Leistung.

4.3. Preis in CHF

Die Preise im Tarif sind in CHF angegeben.

5. Mehrwertsteuer

Alle Preisangaben verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer (MWST).

6. Beschaffungskosten

Sämtliche Bezugskosten (Porti, Zoll etc.) sind in den Tarifpositionen einkalkuliert und können nicht separat/zusätzlich verrechnet werden.

7. Versand / Abgabe

Die Tarifpositionen umfassen die komplette Versorgung des Patienten inklusive der Abgabe u/o Versand des Produkts. Demzufolge können z.B. Porto und Verpackung nicht separat verrechnet werden. Eine Ausnahme hiervon bilden die Wegpauschalen, welche zusätzlich abgerechnet werden können (siehe Punkt 8).

8. Vergütung Wegentschädigung

Den Kostenträgern kann bei Domizilfahrten mittels der dafür vorgesehenen Wegpauschalen Rechnung gestellt werden. Die Wahl der Wegpauschale hängt von der Distanz (Hinweg) zwischen dem Standort des Leistungserbringers und des Einsatzortes ab. Der Rückweg ist in den jeweiligen Pauschalen eingerechnet. Beim Kostenvoranschlag und bei der Rechnungsstellung muss der Einsatzort und der Grund der Fahrt angegeben werden.

Definition der Distanz (km, Hinweg): Google Maps, schnellste Route, Standardwerte; kaufmännisch gerundet auf ganze Kilometer

- Wegpauschale 1: 1 km – 5 km
- Wegpauschale 2: 6 km - 20 km
- Wegpauschale 3: 21 km – 60 km
- Wegpauschale 4: 61 km – 90 km

Ab 91km können Wegentschädigungen nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn kein anderer Leistungserbringer näher am Einsatzort liegt. Eine vorgängige Absprache mit den Versicherern ist zwingend. (Berechnungsbasis: CHF -.60/ km und Fahrzeit nach aktuellem Stundenansatz).

Die Verrechenbarkeit der Wegpauschalen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Pro Patient und pro Verfügung/Kostengutsprache kann die Pauschale bei einer Neuabgabe maximal folgendermassen abgerechnet werden:
 - Bei Basisrollstühlen: maximal 1x
 - Bei Adaptivrollstühlen: maximal 2x
 - Bei Kinderrollstühlen: maximal 3x
 - Bei Spezialrollstühlen: maximal 3x
 - Bei Elektrorollstühlen: maximal 3x
- Zusätzliche Fahrten können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur nach ausdrücklich erteilter Kostengutsprache der Kostenträger in Rechnung gestellt werden.
2. Es können nur Fahrten im Zusammenhang mit verrechenbaren Leistungen abgerechnet werden.
3. Mehrfachfahrten zu mehreren Kunden auf derselben Fahrt sind anteilmässig in Rechnung zu stellen.
4. Es ist von einer weitgehend flächendeckenden Versorgung in der Schweiz auszugehen. Somit können Versorgungen in mehr als 90 km Distanz (Hinweg) den Kostenträgern nur in Ausnahmefällen und nur nach vorhergehender Rücksprache und erteilter Kostengutsprache in Rechnung gestellt werden
5. Die Pauschalen 1, 2, 3 und 4 können unter sich nicht kumuliert werden.
6. In nachfolgenden Fällen kann die Wegentschädigung dem Versicherer nicht in Rechnung gestellt werden:
 - 6.1. Die Fahrt ist medizinisch oder versorgungsorganisatorisch nicht indiziert.
 - 6.1.1. Als medizinisch indiziert gilt beispielsweise:
 - Austritt eines Patienten aus einer Institution ist ohne Rollstuhl nicht möglich
 - Patient ist nicht mobil oder transportfähig
 - 6.1.2. Als versorgungsorganisatorisch indiziert gilt beispielsweise:
 - zwingende interdisziplinäre Abklärung mit Therapeuten oder Ärzten vor Ort
 - 6.2. Es liegt keine Leistungspflicht im Sinne von Ziffer 2 vor.
 - 6.3. Die Punkte 6.1 und 6.2 gelten auch im Zusammenhang mit Reparaturarbeiten

9. Reparaturen

Für Reparaturen von Handrollstühlen muss ab einen Betrag von CHF 600.-, bei Elektrorollstühlen ab einen Betrag von CHF 1'500.- ein Kostengutsprachegesuch eingereicht werden.

10. Mietweise Abgabe von Rollstühlen

Ist ein dringender Bedarf gegeben, kann dem Patienten bis zur definitiven Versorgung oder im Rahmen einer medizinisch bedingten Übergangsphase (postoperativ, Gips etc.) maximal für 60 Tage ein Rollstuhl als Interimslösung abgegeben und mit den entsprechenden Tarifpositionen gegenüber den eidg. Sozialversicherern abgerechnet werden.

11. Versorgungsablauf

Die Abläufe zur Abgabe eines Rollstuhls unterscheiden sich je nach Kostenträger, weshalb die Abläufe im UV/MV-Bereich, sowie dem IV-Bereich als Anhang zu den Bemerkungen beigefügt werden.

12. Ärztliche Verordnung

Die ärztliche Verordnung hat auf dem offiziellen Verordnungsformular zu erfolgen, welches durch den behandelnden Arzt zu unterzeichnen ist. Für Kinderversorgungen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr kann das verkürzte Formular verwendet werden.

12.1. Ärztliche Verordnung bei Nachrüstung mit Behinderungsbedingten Optionen

Für die Nachrüstung von behinderungsbedingten Optionen bei einer bestehenden Rollstuhlversorgung ist ein einfaches ärztliches Rezept ausreichend. Es muss nicht das Formular „ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls“ benutzt werden.

12.2. Ärztliche Verordnung bei Versorgungen mit Elektroantrieben

Für die Versorgung mit Elektroantrieben ist ein einfaches ärztliches Rezept ausreichend. Es muss nicht das Formular „ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls“ benutzt werden.

12.3. Ärztliche Verordnung bei Rollstuhl-Sonderversorgungen

Für die Rollstuhl-Sonderversorgungen ist ein einfaches ärztliches Rezept ausreichend. Es muss nicht das Formular „ärztliche Verordnung zur Abgabe eines Rollstuhls“ benutzt werden.

13. Kostengutsprachegesuch resp. Kostenvoranschlag

Das Kostengutsprachegesuch respektive der Kostenvoranschlag, welche(s/r) gemäss Art. 1 der Ausführungsbestimmungen einzureichen ist, umfasst zur Beurteilung mindestens folgende Angaben:

1. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum und Versichertennummer des Patienten
2. Name und Adresse des Lieferanten mit Zulassungs-Nummer, NIF-Nummer (nur IV), GLN und, falls vorhanden, die ZSR-Nummer
3. Verordnender Arzt und wenn möglich, dessen GLN
4. Grund der Behandlung, wenn möglich (Krankheit, Unfall, Geburtsgebrechen)
5. Unfalldatum, falls vorhanden
6. Tarifpositionen, Nummern und Bezeichnungen der Leistungen, inklusive Tarifpositionen der statistischen Leistungen (dies beinhaltet auch Positionen, welche Nichtpflichtleistungen der Kostenträger betrifft. (vgl. Ziffer 13.1-13.3 dieser Bemerkungen)
7. Leistungen, welche durch die Kostenträger nicht übernommen werden (Nichtpflichtleistungen) sind ebenfalls aufzuführen (vgl. Ziffer 13.1-13.3 und Anhang 3 dieser Bemerkungen)
8. Anzahl der Leistungen, Preis der Leistungen in CHF
9. Mehrwertsteuer total pro MWST-Satz

10. Rechnungstotal
11. Datum des Kostengutsprachegegesuches resp. des Kostenvoranschlages
12. Bei Reparaturen muss ersichtlich sein, um welches Hilfsmittel es sich handelt (Erstabgabedatum oder Nummer des Hilfsmittels (Seriennummer)).
13. Bei Abgaben von Rollstühlen sind Sitzbreite, Sitztiefe, Unterschenkellänge am Patient gemessen, Sitzhöhe und Rückenhöhe anzugeben

Die Angabe des Grundes bei begründungspflichtigen Tarifpositionen müssen mindestens die Angaben, wie sie im Muster-Kostenvoranschlag aufgeführt sind (siehe Anhang 3), enthalten.

Es dürfen in Rahmen einer Rollstuhlabgabe nicht zwei unterschiedliche Offerten (eine an den Kostenträger und eine an die versicherte Person) erstellt werden.

14. Rechnungsstellung

14.1. Allgemeines

Es dürfen nur Leistungen abgerechnet werden, welche auch tatsächlich erbracht wurden. Besteht ein Anspruch eines Patienten auf eine behinderungsbedingte Option, so darf diese entsprechend nur abgerechnet werden, wenn sie bei der Rollstuhlversorgung auch abgegeben wurde.

14.2. Zuzahlung

14.2.1. Bei nicht tarifierten Grundmodellen (IV/MV)

Es dürfen nur Rollstuhlmodelle abgegeben werden, welche im Tarif in der jeweiligen Rollstuhlkatgorie erfasst sind. Diese Modelle müssen zum festgelegten Pauschaltarif abgegeben werden und der versicherten Person (vP) dürfen keine Mehrkosten entstehen. Ausnahmen davon richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen.

14.2.2. Bei nicht tarifierten Grundmodellen (UV)

Es dürfen nur Rollstuhlmodelle abgegeben werden, welche im Tarif in der jeweiligen Rollstuhlkatgorie erfasst sind. Diese Modelle müssen zum festgelegten Pauschaltarif abgegeben werden und der versicherten Person dürfen keine Mehrkosten entstehen. Wählt ein Patient explizit ein Modell, welches nicht im Tarif erfasst ist (erfüllt die Bedingungen der Rollstuhlkatgorien nicht), vergütet der Versicherer dieses nicht.

14.2.3 Zuzahlung bei Kundenwünschen, welche nicht durch die Kostenträger übernommen werden

In der Ausstattung des Rollstuhles sind zusätzlich zum Pauschalzubehör Ausführungsvarianten eingerechnet. Es dürfen der vP für die nachfolgenden Kategorien (Aufzählung abschliessend) keine Mehrpreise zusätzlich verrechnet werden:

- Vorderräder (alle vom jeweiligen Hersteller angebotenen Varianten)
- Bremsen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Bein-/Fussstützen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Sitz-Rückenpolster (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Rückenrohre / Stossgriffe (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Rahmen (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)
- Joystickaufsatz Bedienteil (nur Elektro-Rollstühle) (alle vom Hersteller angebotenen Varianten)

Bei Reparaturen, welche Teile betreffen, die von vP selbst gewählt und bezahlt wurden, gehen die Reparaturkosten ebenfalls zu Lasten der vP.

15. Vergütung von Rollstuhl-Sonderversorgungen gemäss Kapitel 90.400

Die Vergütung von Rollstuhl-Sonderversorgungen richtet sich nach der spezifischen Offerte gemäss Publikumspreisen. Für die Abrechnung von Zubehör und der behinderungsbedingten Optionen für Rollstuhl-Sonderversorgungen können die Positionen aus dem Kapitel 80 (Publikumspreise) verwendet werden.

16. Vergütung von Schiebehilfen für Begleitpersonen

Grundsätzlich vergütet die Invalidenversicherung (IV) keine Schiebehilfen. Gemäss bündesgerichtlicher Rechtsprechung vergütet die IV nur Hilfsmittel, welche von der versicherten Person selbstständig bedient werden können. Die Schiebehilfe erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Ausnahmsweise kann die Schiebehilfe zu Lasten der IV gehen, wenn ansonsten der Aufenthalt bei der Familie unmöglich ist (Bundesgerichtliche Rechtsprechung - Urteil 9C_940/2010). Dies kann der Fall sein, wenn der Wohnsitz der Familie aufgrund der geographischen Lage schwer zugänglich ist (z.B. Hanglage) und es einer Hilfsperson (Familienmitglied) anlässlich des Aufenthaltes nicht zugemutet werden kann, den Rollstuhl in der üblichen Wohnumgebung zu schieben.

Die Beurteilung, ob der Aufenthalt bei der Familie ohne Schiebehilfe im konkreten Einzelfall unmöglich ist, liegt in der Kompetenz der jeweils zuständigen IV-Stelle.

17. Versorgung mit nicht gelisteten Rollstuhlmodellen

Ab dem Release 3.0 vom 01.01.2020 wurden die Positionen «Modelle nicht gelistet» in «Neues Modell, zur Aufnahme genehmigt» umbenannt. Dies betrifft folgende Tarifziffern:

- 20.100.999
- 30.100.999
- 40.100.999
- 50.100.999
- 60.100.999

Ebenfalls ab 01.01.2020 wird der Rollstuhltarif jeweils nur einmal jährlich aktualisiert. Um der technologischen Entwicklung und der Innovation Rechnung zu tragen und Modelle abrechnen zu können, welche den Definitionen der Rollstuhlkategorien entsprechen, jedoch noch über keine Tarifziffer verfügen, ist folgendes Vorgehen von der TK-Rollstuhlversorgung beschlossen worden:

1. Der Hersteller/Lieferant oder der Leistungserbringer reicht der TK-Rollstuhlversorgung einen Antrag zur Aufnahme auf die Modelliste ein. Nicht vollständig eingereichte Anträge werden von der TK ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen. Der Link zum Antragsformular ist auf der Webseite <https://www.mtk-ctm.ch/de/tarife/rollstuhlversorgung/> → «Formulare und Hilfsmittel» → «Antrag zur Aufnahme eines Rollstuhlmodells in die Tarifstruktur» publiziert.
2. Die TK beurteilt den Antrag und teilt den Beschluss dem Antragssteller mit.
3. Modelle, welche den Definitionen an die Rollstuhlkategorie entsprechen, erhalten im Rahmen des folgenden Tarifreleases eine eigene Tarifziffer.
4. Für Modelle, welche über die Position «Neues Modell, zur Aufnahme genehmigt» abgerechnet werden können, jedoch im aktuellen Tarif noch nicht gelistet sind, führt und publiziert die TK eine unterjährige Liste. Diese ist auf der Webseite der MTK unter www.mtk-ctm.ch publiziert.
5. Der Leistungserbringer stellt ein Kostengutsprachegesuch an den Kostenträger und verweist auf die Liste der neuen Modelle, welche von der MTK publiziert ist. Die Kostenträger vergüten ausschliesslich Modelle, welche durch die TK genehmigt und entweder im Tarif oder auf der Liste der neuen Modelle aufgeführt sind.

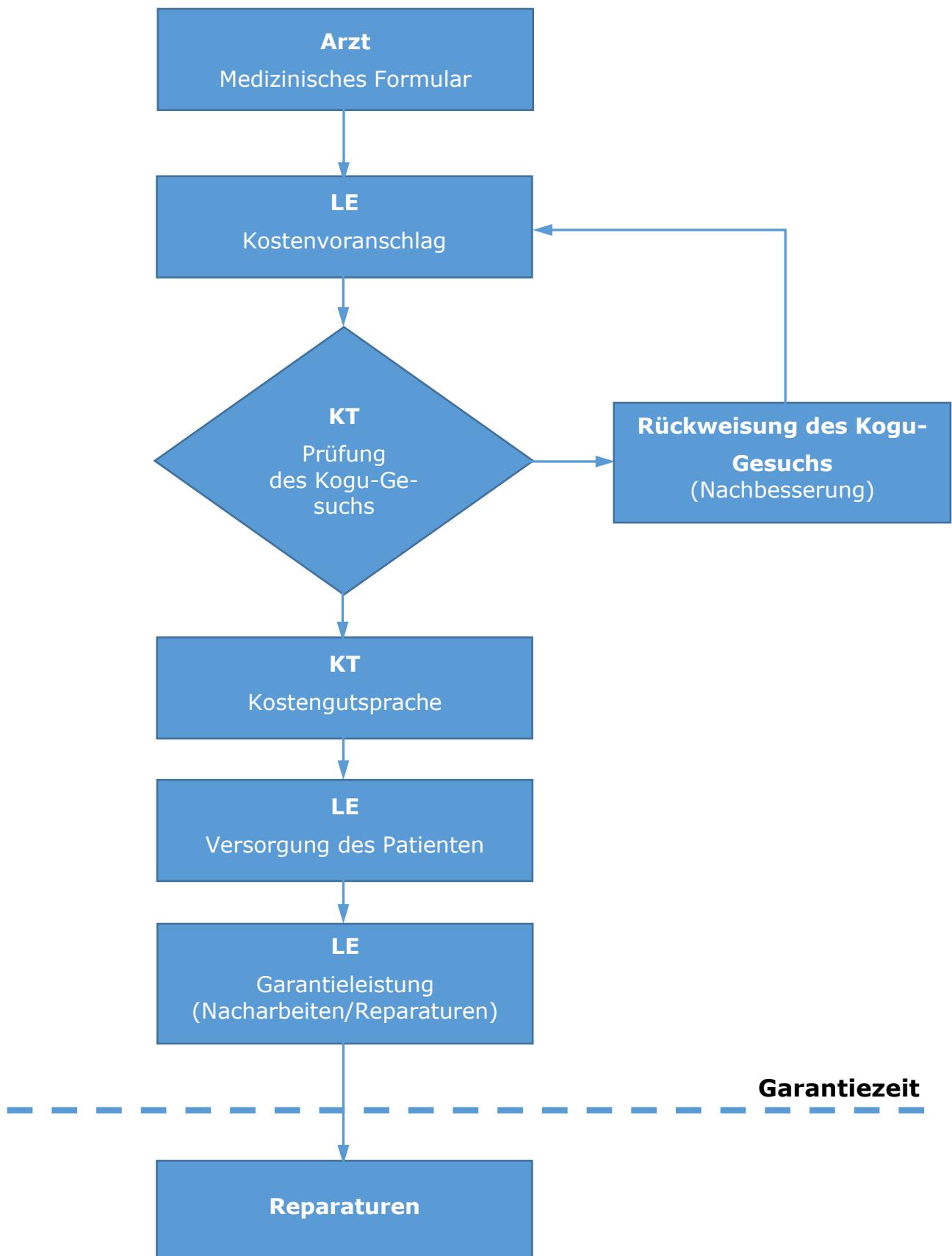
18. Verhältnis zu anderen Tarifen

Grundsätzlich kann der vorliegende Tarif nicht mit Leistungen aus anderen Tarifen kombiniert werden, da jeweils pro Hilfsmittel eine Verfügung besteht. Dabei gilt betreffend behinderungsbedingte Optionen/Zubehör zu einem Hilfsmittel der Grundsatz:

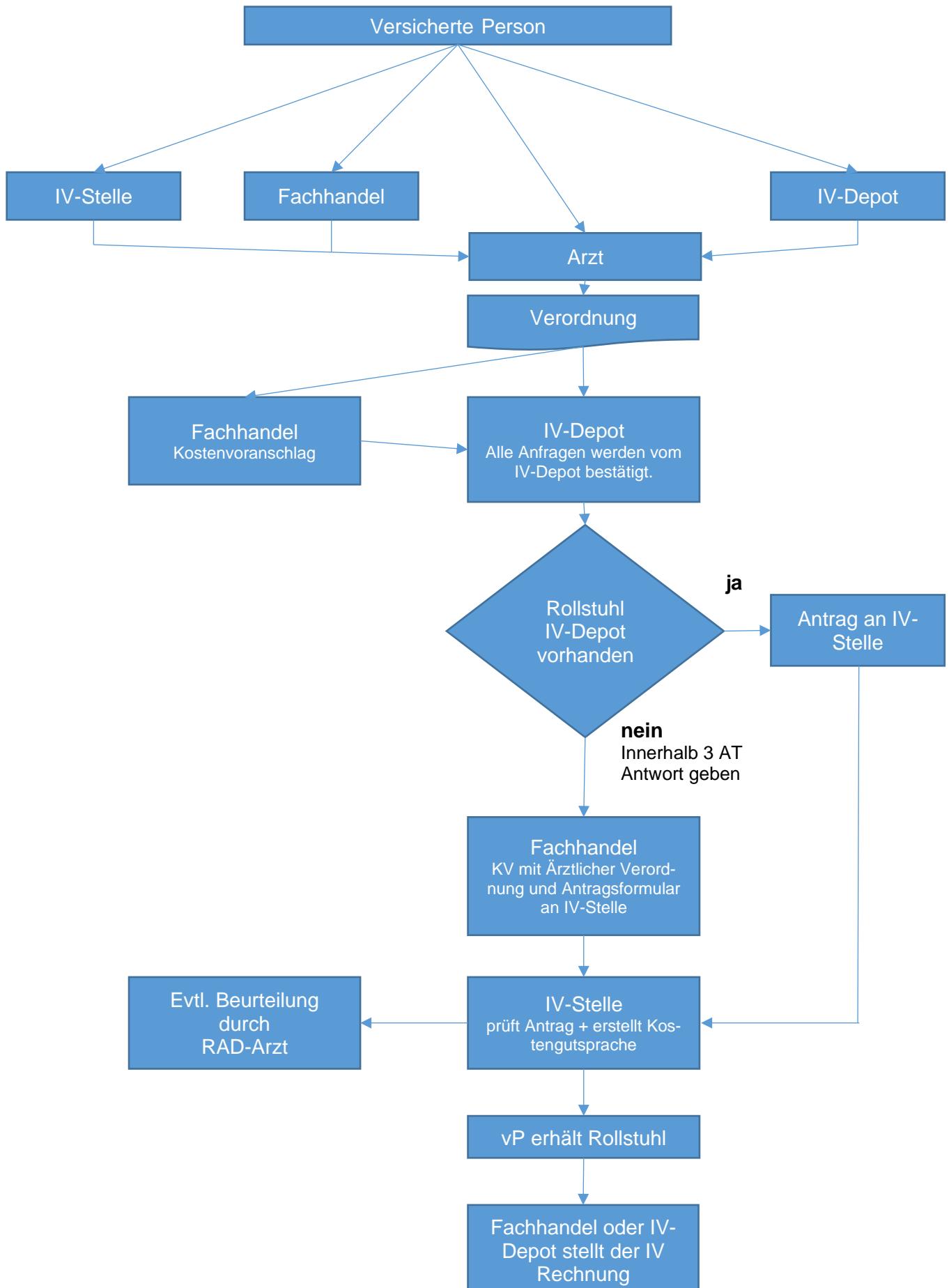
„Der anzuwendende Tarif für eine behinderungsbedingte Option/ein Zubehör richtet sich danach, an welchem Hilfsmittel das Zubehör befestigt ist.“

Eine Ausnahme hierzu bildet der Tisch nach Mass (sitzorthetische Versorgung), bei welchem Positionen aus dem SVOT-Tarif angewendet werden können, auch wenn die behinderungsbedingte Option/das Zubehör am Rollstuhl befestigt wird.

ANHANG I: Versorgungsablauf UV/MV



Anhang II: Versorgungsablauf IV



Anhang III: Muster Kostenvoranschlag

[REDACTED]

2194

IV-Stelle Kanton Bern
Scheibenstrasse 70
Postfach
3001 Bern

[REDACTED]

Kostenvoranschlag 1576527

Auftrag 1576527

Geburtsdatum 28.06.

Verfügung
Abgabe
Ihr Zeichen

Datum 01.02.2018 arr

Standort Bern

PER 04.05.2018 ANGEPASSTER KOSTENVORANSCHLAG.

Seite: 1

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
Adaptiv-Rollstühle nach Behinderungsgrad(BG)						
10.002.000	10.002.000					
Folgeversorgung						
10.008.000	10.008.000					
Progredienz						
30.030.000	30.030.000	1.00	5'626.00	1.00		5'626.00
Adaptiv-Rollstuhl BG-3						
30.118.010	30.118.010					
ottobock. - Avantgarde DV - Otto Bock Mobility Solutions GmbH						
- Sitzbreite: 44 cm						
- Sitztiefe: 44 cm						
- Rückenhöhe: 42.5 cm						
- Unterschenkellänge: 42 cm						
- Vorderrad: 6"						
- Hinterrad: 24"						
- Rahmenfarbe: candy red						
Rollstuhl Pauschalzubehör						
30.118.010.501	30.501.000	1.00				
Antikippstütze, Stück						
30.118.010.503	30.503.000	1.00				
Bremse Begleitperson						
30.118.010.505	30.505.000	1.00				
Fussplatte verstell- u/o schwenk- u/o abklappbar						
30.118.010.507	30.507.000	1.00				
Sitz u/o Rücken (atmungsaktiv) anpassbar						

Kostenvoranschlag **1576527**

Seite: 2

Artikel	Tarifposition	Menge	Preis/TP	TP-Wert	Rabatt	Betrag
BO Allgemein mit Pauschalpreise						
30.70.141.000 Sitzkissen einfach o. leicht geformt	70.141.000	1.00	185.00	1.00		185.00
Total exkl. MWST						5'811.00
7.7 % MWST 5'811.00						447.45
TOTAL CHF						6'258.45

Anhang IV: Rollstuhldefinitionen

Inhaltsverzeichnis

1.	Handrollstühle	15
1.1.	Definition Handrollstühle	15
1.2.	Basisrollstuhl	15
	Konstruktionsmerkmale	15
1.3.	Adaptivrollstuhl.....	16
a)	Faltrahmenrollstühle	16
	Konstruktionsmerkmale	16
	Anforderungen an die Sitzeinheit.....	16
	Anforderungen an das Fahrwerk.....	16
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten	16
b)	Festrahmen- /fixverschweisste Rollstühle (konfektioniert).....	17
	Konstruktionsmerkmale	17
	Anforderungen an das Fahrwerk.....	17
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten	17
1.4.	Kinderrollstuhl	18
	Konstruktionsmerkmale	18
	Anforderungen an die Sitzeinheit.....	18
	Anforderungen an das Fahrwerk.....	18
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten	18
1.5.	Spezialrollstuhl	19
	Konstruktionsmerkmale	19
	Anforderungen an Sitz- und Rückeneinheit.....	19
	Anforderungen an das Fahrwerk.....	19
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (müssen enthalten sein).....	19
	Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (optional)	19
2.	Elektrorollstühle.....	20
2.1.	Definition Elektrorollstuhl	20
2.2.	Elektrorollstuhl	21
	Allgemeine Anforderungen	21
	Anforderungen an die Sitzeinheit.....	21
	Anforderungen an das Fahrwerk.....	21
	Anforderungen an die Elektronik	21

1. Handrollstühle

1.1. Definition Handrollstühle

Unter den nachstehenden Kategorien werden Rollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören:

Fester oder faltbarer Rahmen, Hinterräder und schwenkbare Vorderräder, Bremsen, Sitz- und Rückenbezüge, Beinstützen, Armauflagen/Seitenteile.

Die Kategorien ADAPTIV, KINDER, SPEZIAL können auch als Fahrgestell für die Aufnahme von Sitzversorgungen (Sitzorthetik gemäss Tarif SVOT) verwendet werden.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG)

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind. (Anhang zu Antragsformular zur Abgabe eines Rollstuhls)

Folgende Angaben verstehen sich als Mindestanforderungen.

1.2. Basisrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

Faltrollstuhl

- 3 Sitzbreiten
- 2 Sitztiefen
- 2 verschiedene Beinstützen
- 2 verschiedene Armlehnen abnehmbar
- 2 Sitzhöhen einstellbar

1.3. Adaptivrollstuhl

a) Faltrahmenrollstühle

Konstruktionsmerkmale

- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen
- Sehr gute Rolleigenschaften für Selbstfahrer

Rollstuhlgewicht max. 16kg

Massgebend bei Sitzbreite max. 48cm für Erwachsene, in folgender Grundausführung:

- Rahmen
- Hinter- und Vorderräder
- Sitz- und Rückenbezug
- Seitenteile
- Beinstützen
- Bremsen

Anforderungen an die Sitzeinheit

(gilt nicht für Kinderrollstühle/Nicht für XXL-Modelle)

- Sitzbreite: 36cm - 48cm Abstufung von min. 3cm
- Sitztiefe: 38cm - 43cm Abstufung von min. 3cm
- Rückenhöhe: 35cm - 43cm Abstufung von min. 2,5cm

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung und Sitzneigungsverstellung durch variable
- Hinterachsverstellung (horizontal und vertikal) oder gleichwertige Konstruktion
- Sitzhöhenverstellung
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Vorspurkorrektur der Hinterräder
- Einstellung des Neigungswinkels des Vorderrad Supporters
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Diverse austauschbare Seitenteile/Armauflagen
- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussauflagen
- Rückenbezug anpassbar

b) Festrahmen- /fixverschweisste Rollstühle (konfektioniert)

Konstruktionsmerkmale

- Nicht in diese Kategorie fallen Rollstühle, welche individuell nach Mass produziert werden
- Hinterachsverstellung und Vorderradsupporter verschweisst

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussauflagen
- Rückenbezug anpassbar

1.4. Kinderrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

- Für Kinder und Jugendliche bis 20 Jahre und kleinwüchsige Erwachsene
- Falt- oder Festrahmenrollstuhl in Leichtbauweise
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen
- Sehr gute Rolleigenschaften für Selbstfahrer

Rollstuhlgewicht max. 16kg (ohne "Kippsitz verstellbar")

Massgebend bei Sitzbreite ab 24cm für Kinder, in folgender Grundausführung:

- Rahmen
- Hinter- und Vorderräder
- Sitz- und Rückenbezug
- Seitenteile
- Beinstützen
- Bremsen

Anforderungen an die Sitzeinheit

- Sitzbreite: mehrere Abstufungen von min. 3cm
- Sitztiefe: mehrere Abstufungen von min. 3cm
- Rückenhöhe: mehrere Abstufungen von min. 3cm

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung und Sitzneigungsverstellung durch variable Hinterachsverstellung (horizontal und vertikal) oder gleichwertige Konstruktion
- Sitzhöhenverstellung
- Radsturzverstellung der Hinterräder
- Vorspurkorrektur der Hinterräder
- Einstellung des Neigungswinkels des Vorderrad Supporters
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten

(müssen optional erhältlich sein)

- Radschutz mit Radabdeckung
- Diverse Fussauflagen
- Rückenbezug anpassbar

1.5. Spezialrollstuhl

Konstruktionsmerkmale

- Multifunktionsrollstuhl, Pflegerollstuhl
- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen

Anforderungen an Sitz- und Rückeneinheit

- Mindestens 3 Sitzbreiten und Sitztiefen

Anforderungen an das Fahrwerk

- Hinterräder mit Greifreifen über Steckachsen abnehmbar
- Schwerpunktveränderung durch variable Hinterachsverstellung (horizontal) oder gleichwertige Konstruktion
- Diverse Vorderradgrößen optional erhältlich
- Diverse Antriebsradgrößen optional erhältlich

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (müssen enthalten sein)

- Kopfstütze Standard
- Sitzkissen einfach u/o leicht geformt
- Rückenkissen leicht konturiert
- Beinstütze winkelverstellbar
- Sitzwinkelverstellung von min. 20 Grad (Kippsitz)
- Rückenwinkelverstellung

Anforderungen an die Ausstattungsvarianten (optional)

(müssen optional erhältlich sein)

- Diverse austauschbare Seitenteile/Armauflagen
- Schiebegriffe höhenverstellbar
- Diverse Fussauflagen

2. Elektrorollstühle

2.1. Definition Elektrorollstuhl

Unter der nachstehenden Kategorie werden Elektrorollstühle verstanden, welche in ihrer Art einer zweckmässigen und gebrauchsfertigen Ausführung entsprechen. Zu einer solchen gehören: 2 elektromotorisch angetriebene Räder, zwei Lenkräder, Beinstützen, Armauflagen, wartungsfreie Batterien und Ladegerät.

Die grundsätzliche Funktionstauglichkeit und Sicherheit muss durch die CE-Kennzeichnung, die Konformitätserklärung und die Produktinformation in Deutsch, Französisch, Italienisch erbracht werden. (Medizinprodukte Verordnung MepV und Richtlinie 93/42/EWG).

Es können nur die Positionen zusätzlich verrechnet werden, welche in der Liste der behinderungsbedingten Optionen aufgeführt sind (Anhang zum Antragsformular zur Abgabe eines Rollstuhls).

2.2. Elektrorollstuhl

Allgemeine Anforderungen

- An unterschiedliche Behinderungen und Körpergrößen anpassbar
- Ausbaubar durch vielfältiges Zubehör. (Baukastensystem)
- Dadurch speziell geeignet für Wiedereinsatz und progrediente Erkrankungen

Anforderungen an die Sitzeinheit

- Sitzbreite und Sitztiefe anpassbar
- Gepolsterter Sitz oder einfaches Sitzkissen
- Gepolsterter Rücken
- Gepolsterte, höheneinstellbare Armauflagen
- Seitenteile und Armauflagen abnehmbar oder wegklappbar

Anforderungen an das Fahrwerk

- Schiebemöglichkeit durch Entriegelung des Antriebssystems
- Wahlweise Montage des Bediengeräts auf der rechten oder linken Seite
- Bedienteil höheneinstellbar, wegschwenkbar und einstellbar im Abstand zur Rückenlehne
- Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung
- Transporthalterung optional erhältlich (Crash-Test)
- Bereifung wahlweise Luft oder pannensicher
- Fahrwerk gefedert

Anforderungen an die Elektronik

- Min. 3 Fahrstufen, unabhängig voneinander programmierbar
- Min. 5 Parameter einstellbar pro Fahrstufe
- Fehlerdiagnostik möglich
- Batteriekontrollanzeige
- Wartungsfreundliches Steuerungssystem (einfaches Ersetzen von Modulen und Kabel)
- Ansteuerung von mind. 3 elektrischen Verstellungen möglich
- Alle gängigen Sondersteuerungen ansteuerbar
- Batteriekapazität mind. 60 Amp/h
- Powermodul von mind. 90 Amp
- Geschwindigkeit 10 km/h
- Straßenbeleuchtung